

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

tigung der Briten zu benutzen, realpolitisch abgewinkt, um in Bewahrung des europäischen Friedens das schwere Problem einer Annäherung an England selbst um den Preis einer gefühlsmäßigen Popularität zu lösen. So hat Kaiser Wilhelm 1901 in der Stunde ihrer Gefahr an den Briten gehandelt, ohne auf Dankbarkeit einen Anspruch zu erheben — nur Gerechtigkeit erwartete er.

Aber da war unterdes eine neue Unstimmigkeit dazwischengetreten. Sie hängt mit dem sogenannten Yangtseabkommen vom 16. Oktober 1900 und seiner Auslegung durch den Reichskanzler Grafen Bülow am 15. März 1901 zusammen, wonach es sich zur Überraschung des britischen Auswärtigen Amtes nicht auf die Mandschurei beziehe. Die Sache verhält sich in Wirklichkeit so, daß in der Tat Graf Bülow schon bei den Vorverhandlungen keinen Zweifel darüber gelassen hatte, daß unter dem chinesischen Gebiete, worauf beide Vertragschließende einen Einfluß ausüben könnten, die Mandschurei nicht mit zu verstehen sei. England behauptete nun, das beziehe sich nur auf Punkt 1 des Vertrags über die Vertragshäfen, nicht aber auch auf den offenbar gegen Russland gerichteten Punkt 2 über die Aufrechterhaltung der Integrität Chinas; letzteres leugnete der Kanzler. Kurz, Staatssekretär Lord Lansdowne fühlte sich — ob mit Recht oder Unrecht: das zu entscheiden, ist hier nicht der Ort — getäuscht und gelangte, um Russland im fernen Osten zu bändigen, zu dem verderblichen Entschluß einer Verbindung Großbritanniens mit dem mongolischen Volke der Japaner (des rasseverratenden Zweibunds von 1902, 1905 und 1911). Fortan galt Deutschland in den diplomatischen und staatsmännischen Kreisen Englands nicht als besonders zuverlässig, ob-